

Statuten Verein graubündenVIVA

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform, Sitz Unter dem Namen graubündenVIVA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur, im Kanton Graubünden.

Art. 2

Zweck graubündenVIVA ist das Kooperationsprogramm für Genuss, Kulinarik und Regionalität. Das mehrjährige Programm setzt sich zur Stärkung des Standorts Graubünden über das Thema Ernährung und Kulinarik ein. Um diese Ziele zu erreichen, setzt graubündenVIVA verschiedene Kommunikationsmassnahmen um und engagiert sich für neue und innovative Projekte und Produkte, welche dem Netzwerk sowie dem Bündner Ernährungs- und Wirtschaftssystem nützen. Hierzu zählt ebenso die Förderung und Befähigung der Akteure aus Landwirtschaft, Tourismus und Gastronomie.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Positionierung Graubündens als Hochburg der alpinen Genusskultur
- Stärkung des Wirtschaftsstandorts und Ernährungssystems
- Nachhaltige Wertschöpfung
- Förderung und Befähigung der Akteure

II. Mitgliedschaft, Mittel

Art. 3

Mitgliedschaft Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Beendigung Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 4

Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über:

- Mitgliederbeiträge von folgenden Kategorien:
- *Einzelmitgliedschaft einer natürlichen Person*
- *juristische Personen bis 249 Mitarbeitende**
- *juristische Personen ab 250 Mitarbeitende**
- Beiträge öffentliche Hand
- Zweckgebundene Beiträge

* „Produktionsbetriebe, deren Produkte teilweise mit dem Gütesiegel „graubünden-VIVA/regio.garantie“ zertifiziert sind, bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages“.

graubündenVIVA verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages. Es besteht keine Nachschusspflicht.

III. Vereinsorgane

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

Art. 8

Versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Über eine ausserordentliche Mitgliederversammlung befindet der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennehmen des Revisionsberichtes
- c) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- d) Festsetzung der Rahmen der Mitgliederbeiträge pro Kategorie
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle
- f) Entlastung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsstelle
- g) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- h) Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unterbreitet wurden
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Geschäfte kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt worden ist.

Art. 9

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl aller Organe ist möglich. Dem Kanton Graubünden als Leistungsverpflichtender steht von Amtes wegen ein Vorstandssitz zu; er schlägt dazu jeweils eine Kandidatin / einen Kandidaten vor. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass des Organisations-, Spesen- und Entschädigungsreglements
- b) Festlegung der Betriebsorganisation und des Controllings
- c) Verabschiedung des Budgets
- d) Verabschiedung Strategiepapier zu Handen Kanton
- e) Verabschiedung jährlicher Aktionsplan zu Handen Kanton
- f) Controlling/Reporting jährlicher Aktionsplan zu Handen Kanton
- g) Personalwesen: Anstellung Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- h) Festlegung des Stellen- und Aufgabenbeschrieb der Geschäftsführung
- i) Besorgung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
- j) Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- k) Aufnahme und Ausschluss Vereinsmitglieder
- l) Festlegung der Mitgliederbeiträge pro Kategorie innerhalb des Rahmens
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Mit der Protokollführung können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind. Der Vorstand kann sich durch externe Experten beraten lassen.

Art. 10

Geschäftsführung Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins, womit der Geschäftsführung die operative Führung von graubündenVIVA obliegt. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einem Geschäftsreglement und einem Stellenbeschrieb festgehalten. Das Geschäftsreglement sowie der Stellenbeschrieb werden vom Vorstand erlassen.

Art. 11

Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft die Geschäfte- und Rechnungsführung des Vereins und legt diese an der Mitgliederversammlung schriftlich vor.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Revisionsstelle wird jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Auflösung Verein Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an den Kanton Graubünden.

Art. 13

Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen jene vom 17. April 2023. Sie treten per sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. April 2025 genehmigt.

Für die Mitgliederversammlung:

Corina Casanova
Präsidentin

Leonie Liesch
Geschäftsführerin

Laax, 9. April 2025